

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Stand 18.06.2019

ATR
Anlagentechnik Rumetshofer GmbH
4407 Dietach

(Nachfolgend „ATR“ genannt)

1. GELTUNG	3
2. ANGEBOT	3
3. BESTELLUNG	4
4. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG	4
5. LIEFERFRIST	4
6. LIEFERUNG, VERSAND UND NEBENKOSTEN	5
7. DOKUMENTATION	5
8. LIEFERVERZUG	5
9. GEFAHRENÜBERGANG.....	6
10. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE	6
11. SCHADENSERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG	6
12. SCHUTZRECHTE.....	7
13. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	7
14. RECHNUNGSLEGUNG	7
15. SUBUNTERNEHMENERLEISTUNGEN, ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG....	7
16. ZEICHNUNGEN, WERKZEUGE, MODELLE UND GEHEIMHALTUNG.....	7
17. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT.....	8

1. Geltung

- 1.1** Für sämtliche Bestellungen, Beschaffungen; Leistungen, Lieferungen, Einkäufe, etc. (Aufträge), damit zusammenhängende Angebote und Zahlungen, sowie für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten und für jede geschäftliche Korrespondenz, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen, Nebenabreden und Zusicherungen des Lieferanten, die beispielsweise auf Angebote, Auftragsbestätigungen, sonstiger Korrespondenz oder Mitteilungen des Lieferanten angeführt sind, gelten nicht, es sei denn ATR erkennt diese ausdrücklich schriftlich an.
- 1.2** Mit der Annahme und Ausführung der Bestellungen (Aufträge) von ATR anerkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer in seiner Auftragsannahme bzw. -bestätigung der Geltung dieser AEB ausdrücklich widerspricht, aber dennoch die Auftragserfüllung ohne ausdrückliche Zustimmung von ATR zum erklärten Widerspruch vornimmt. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen des Auftraggebers führen nicht zur Anerkennung und Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder abweichenden Vereinbarungen des Lieferanten.
- 1.3** Diese Einkaufsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle zusätzlichen Aufträge.

2. Angebot

- 2.1** Der Lieferant hat an ATR gerichtete Angebote, Kosteneinschätzungen oder Kostenvoranschläge per E-Mail an einkauf@anlagentechniker.at zu übermitteln.
- 2.2** Mengen und Beschaffenheit sind genau auf die gestellte Anfrage abzustimmen. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen („circa“) genannt, so stimmt der Lieferant Über- und Unterschreitungen bei Bestellungen in einem Ausmaß von +/- 30 % zum angefragten Umfang zu. Verpflichtend abzunehmende Verpackungseinheiten sind im Angebot hervorzuheben.
- 2.3** Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Dokumentationen, Prüfnachweise für technische Geräte udgl. sind ATR stets kostenfrei zu erstellen. Siehe auch 7.1.
- 2.4** Angebote sind für den Lieferanten bindend. Eine nachträgliche Abänderung oder Überlieferung ist nicht zulässig und bedarf einer schriftlich erteilten Zustimmung durch den Einkaufsberechtigten von ATR: einkauf@anlagentechniker.at

3. Bestellung

- 3.1** Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt der schriftlich per E-Mail erteilten Bestellung von ATR zustande. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art werden für ATR erst dann verbindlich, wenn diese schriftlich per E-Mail bestätigt werden. Auch hier gelten nur Bestätigungen durch einkauf@anlagentechniker.at

4. Auftragsbestätigung

- 4.1** Die Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe der Bestellnummer innerhalb von spätestens 5 Werktagen ab dem Bestelltage per E-Mail zu bestätigen. Ebenfalls gilt hier ausschließlich die E-Mail-Adresse einkauf@anlagentechniker.at. Werden diese nicht innerhalb der genannten Frist übermittelt, ist ATR vom Rücktritt des Vertrages berechtigt.
- 4.2** Abweichungen von den Bestellungen des Auftraggebers sind deutlich hervorzuheben und nur dann gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich per E-Mail vom ATR anerkannt wurden; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.
- 4.3** Mit der Annahme der Bestellung garantiert der Lieferant die fachgerechte Ausführung; insbesondere hat jede Fertigung präzise jener Zeichnung zu entsprechen, die der Bestellung angeschlossen ist. Zeichnungen können von der ursprünglichen Anfrage abweichen, im Bestellfall gilt immer der beigefügte aktuelle Datensatz. Bei offensichtlichen Zeichnungsfehlern bzw. Unklarheiten ist ATR sofort zu informieren.
- 4.4** Auf sämtlichen Schriftstücken des Lieferanten, betreffend eine Bestellung, ist die Bestellnummer von ATR anzuführen.

5. Lieferfrist

- 5.1** Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltage zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern bzw. zu leisten.
- 5.2** Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug ist ATR unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 5.3** Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit Zustimmung von ATR gestattet. Die Zahlungsfrist gilt hier jedoch ab dem vereinbarten Liefertermin.

- 5.4** ATR ist berechtigt Lieferungen einseitig zu verschieben. Verschiebungen bis zu zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin sind kostenfrei; danach übernimmt ATR die vom Lieferanten nachgewiesenen Kosten für notwendige Aufwendungen (Zwischenlagerung). Der Gefahrenübergang tritt durch diese Verschiebung nicht ein.

6. Lieferungen, Versand und Nebenkosten

- 6.1** Anfallende Versandkosten, Mindermengen, Kosten für Verpackung und sonstige Zuschläge müssen auf der Auftragsbestätigung bekanntgegeben werden. Nachträgliche Verrechnung können nicht geltend gemacht werden und unterliegen einer schriftlichen Zusage durch ATR
- 6.2** Lieferungen erfolgen an ATR Anlagentechnik Rumetshofer GmbH, Ennser Straße 82, A-4407 Dietach. Abweichende Lieferadressen werden immer schriftlich in der Bestellung festgehalten. Eigenmächtige Änderungen der Lieferadresse durch den Lieferanten sind nicht zulässig.

7. Dokumentationen

- 7.1** ATR sind im Auftragsfall sämtliche Dokumentationen und Zertifikate kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese umfassen sämtliche Datenblätter der verwendeten Komponenten sowie 3D Daten der Konstruktion im Format .stp und Zusammenstellungszeichnungen im 2D Format AutoCAD bzw. .dxf inklusive Stückliste. Von den das Werkstück berührenden Teilen (Bolzen, Pins...) sind Einzelteilzeichnungen ebenfalls im AutoCAD oder dxf zu liefern. Bei Anlagenbestandteilen die eine eigene Elektrifizierung bzw. Steuerung besitzen, müssen die Elektropläne in E-Plan P8 mitgeliefert werden.

8. Lieferverzug

- 8.1** Bei Verzug mit der Lieferung (bzw. Leistung) oder bei vertragswidriger Lieferung (bzw. Leistung) ist ATR – unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer zu vereinbarenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen ATR auch zu, wenn Zweifel an der Fähigkeit des Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen entstehen, oder Zweifel hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit besteht oder über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

- 8.2** Für anfallende Kosten bei Lieferverzügen behält sich ATR vor, sich hier beim Lieferanten schadlos zu halten. Mehrkosten müssen dem Lieferanten begründet werden. Die Abgeltungen werden in Absprache mit dem Lieferanten individuell vereinbart.

9. Gefahrenübergang

- 9.1** Die Gefahr geht stets erst dann auf ATR über, wenn der Lieferant die Lieferung (Leistung) einem befugten Mitarbeiter übergeben hat, dieser die Lieferung (Leistung) an Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen hat und der Lieferant auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfungsnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl. bzw. die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung usw. einwandfrei erfüllt hat.

10. Gewährleistung und Garantie

- 10.1** Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen und besonderen jeweils relevanten Normen z.B. zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und der von uns vorgegeben Qualität zu entsprechen. Auch sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie die besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; auch in diesem Zusammenhang ist der Lieferant zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.
- 10.2** Bei Qualitätsmängeln oder Falschlieferungen bleibt es ATR vorbehalten, ob Verbesserung, Austausch oder Preisabschläge durchgeführt werden. Dies erfolgt immer in Absprache mit dem Lieferanten unter Setzung einer zumutbaren Frist.

11. Schadensersatz und Produkthaftung

- 11.1** Wird ATR durch die Lieferung von fehlerhaftem Material oder aus sonstigen Gründen im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen werden, so hält der Lieferant ATR nach vereinbartem Rahmen schad- und klaglos.
- 11.2** Der Lieferant ist ATR zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten rückzurufen.

12. Schutzrechte

- 12.1** Mit der Bezahlung von Plänen, Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen an ATR über; sie werden dem Lieferanten nur so lange zum Gebrauch überlassen, als dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

13. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 13.1** Alle Preise sind unveränderliche Preise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UstG). Die Preise gelten nach Maßgabe von Punkt 6. frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsort (Incoterms 2010 – „DDP“)

14. Rechnungslegung

- 14.1** Rechnungen sind ausnahmslos in elektronischer Form (.pdf-Format) an die gesonderte E-Mail-Adresse office@anlagentechniker.at zu senden. Zusendungen an andere E-Mail-Adressen werden nicht bearbeitet und auch nicht weitergeleitet. Ist eine Rechnungslegung in elektronischer Form nicht möglich, gelten die Zahlungsziele erst ab Posteingang. Bei Rechnungen über Arbeitsleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Stundenzettel beizulegen.
- 14.2** Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Lieferant aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die von ATR anzuführen.

15. Subunternehmerleistungen, Abtretung und Aufrechnung

- 15.1** Die Bestellung darf ohne schriftliche Zustimmung seitens ATR weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden.
- 15.2** Der Lieferant kann seine Forderungen gegen ATR nur nach schriftlicher Zustimmung abtreten.

16. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und Geheimhaltung

- 16.1** Die von ATR zur Ausführung des Auftrages überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben stets Eigentum von ATR, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden.

Sie sind bei Lieferung (Leistung) bzw. bei Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) unverzüglich an ATR zurückzugeben.

- 16.2** Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltungspflicht. Jegliche Informationen, Kenntnisse, Erfahrungen, Unterlagen, Materialien, Waren, Proben, Formen, Muster, Zeichnungen, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse, etc., sowie sämtliches Know-How, dürfen ohne Einverständnis von ATR nicht an Dritte weitergeben werden. Der Lieferant muss auch seine Mitarbeiter sowie etwaige Sublieferanten zur Verschwiegenheit schriftlich verpflichten.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 17.1** Erfüllungsort ist 4407 Dietach.

- 17.2** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist ausschließlich das örtlich zuständige BG 4400-Steyr. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Lieferanten auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

- 17.3** Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Sachrecht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der internationalen Verweisnormen anzuwenden.